

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
16.11.2020	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Landschaftsverband Rheinland - Wahl von Mitgliedern für die 15. Landschaftsversammlung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- wählt in geheimer Wahl gemäß § 7 b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Erststimme folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder für die 15. Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Rheinland

	Mitglieder	Ersatzmitglieder
1.	_____	_____
2.	_____	_____

Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- wählt in geheimer Wahl gemäß § 7 b der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Zweitstimme die folgenden Reservelisten bzw. die folgenden einzelnen Bewerberinnen und Bewerber aus diesen Listen:

Liste bzw. einzelne Bewerber/-innen	Stimmen
_____	_____
_____	_____
_____	_____

Bereichsleiter Bereich 0-1	Oberbürgermeister
Beulshausen	Schranz
Datum 06.11.2020	Datum 06.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)
Beschlusskontrolle: Ja oder nein	
Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []	

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------------	--	------------------------------------	----------------------

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒

ja ☐

b) Sonstige

Begründung / Sachdarstellung

1. Ausgangslage

Die Stadt Oberhausen ist Mitglied des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR).

Die Mitgliedskörperschaften des LVR werden in der Landschaftsversammlung durch natürliche Personen vertreten; die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet gemäß § 7b Abs. 9 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (LVerbO NRW) mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften, vorliegend also mit Ablauf des 31.10.2020.

Gemäß § 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW wählen die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Das Wahlverfahren ist insgesamt in § 7b LVerbO NRW geregelt; der Wortlaut des § 7b LVerbO NRW ist zur besseren Nachvollziehbarkeit als Anlage 1 dieser Drucksache beigefügt.

Aufgrund der aus § 7b Abs. 2 LVerbO NRW hervorgehenden und an die Einwohnerzahlen der Mitgliedskörperschaften anknüpfenden Bestimmungen zur Anzahl der auf die Mitgliedskörperschaften entfallenden Mitglieder der Landschaftsversammlung (vgl. auch Anlagenkonvolut 2: Schreiben des LVR vom 09.10.2020 nebst Anlage) sind nunmehr vom Rat der Stadt Oberhausen zwei Mitglieder für die Landschaftsversammlung und zwei Ersatzmitglieder für die Dauer der am 01.11.2020 beginnenden Wahlzeit des Rates neu zu wählen. Die Wahl muss spätestens am 13.12.2020 durchgeführt sein (innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit des Rates, s. o.).

2. Aktuelle Besetzung

Derzeit ist die Landschaftsversammlung des LVR durch folgende vom Rat der Stadt gewählten Mitglieder besetzt:

1. Klaus Kösling (Stellvertretung Helmut Brodrick)

2. Dirk Rubin (Stellvertretung Christa Müthing)

3. Verfahren

a) Grundsätze

Das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung ist in § 7 b LVerbO NRW beschrieben (Anlage 1, auf die wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird).

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Es ist eine geheime Wahl durchzuführen (§ 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW); die Einzelheiten der Durchführung der geheimen Wahl ergeben sich aus § 15 Abs. 6, 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen.

Bei der Wahl hat jede/r Stimmberechtigte zwei Stimmen. Mit der Erststimme werden die auf die Stadt Oberhausen entfallenden zwei Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt (Direktwahl).

Die Zweitstimme ist für die Wahl der für das Gebiet des LVR aufgestellten Reserveliste einer Partei bzw. Wählergruppe oder einer einzelnen Reservelistenbewerberin bzw. eines einzelnen Reservelistenbewerbers bestimmt.

Die Abgabe von Erst- und Zweitstimme stellt einen Wahlakt dar, sodass die Wahl in ein und derselben Ratssitzung in unmittelbar aufeinander folgenden Wahlgängen durchzuführen ist.

Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht (§ 7b Abs. 1 Satz 1 LVerbO NRW: „Die Vertretungen...“).

b) Stimmabgabe

aa) Erststimme

Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden im Wege der Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion (Zählverfahren Hare-Niemeyer) gewählt. Es entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach noch zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter zu ziehende Los.

Wählbar sind gemäß § 7b Abs. 1 Satz 3 LVerbO NRW die Mitglieder des Rates sowie die Bediensteten der Stadt.

Ein Muster des Stimmzettels für die Abgabe der Erststimme ist als Anlage 3 beigelegt.

bb) Zweitstimme

Jede/r Stimmberechtigte verfügt über eine Zweitstimme. Diese kann entweder für eine zugelassene Reserveliste in Gänze oder nur für eine einzelne Bewerberin bzw. einen einzelnen Bewerber aus einer dieser Reservelisten abgegeben werden. Über die Reservelisten sind neben Ratsmitgliedern auch solche Bewerberinnen und Bewerber wählbar, die bei den letzten Kommunalwahlen auf Reservelisten für den Rat benannt waren. Alle genannten Personen müssen somit die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts (§ 12 i. V. m. § 7 des Kommunalwahlgesetzes NRW) erfüllen.

Die Zahl der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber in der Reserveliste entfallenden Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste (§ 7b Abs. 3 LVerbO NRW). Wird mehrheitlich die Reserveliste gewählt, so richtet sich die Reihenfolge der gewählten Bewerberinnen und Bewerber nach der von der Partei oder Wählergruppe vorgegebenen Aufstellungsfolge.

Eine Bindung an die Listenwahlentscheidung der Erststimme besteht bei der Zweitstimme nicht.

Die überprüften und zugelassenen Reservelisten werden in zusammengefasster Form in der Ratssitzung als Wahlzettel zur Verfügung gestellt. Ein aktuelles Muster (Anlage 4) ist beigelegt.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0028-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

103 **Anlagen**

104

105 Anlage 1 Auszug aus der Landschaftsverbandsordnung

106

107 Anlagenkonvolut 2: Schreiben des LVR vom 09.10.2020 nebst Anlage

108

109 Anlage 3 Muster des Stimmzettels (Listenwahl/Erststimme)

110

111 Anlage 4 Muster für Wahl Reserveliste (Zweitstimme)

Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 657, zuletzt geändert durch Artikel 6 des
Gesetzes vom 14. April 2020 (GV.NRW, S. 218 b)
(Auszug)

§ 7 b

Bildung der Landschaftsversammlung

(1) Die Vertretungen der Mitgliedskörperschaften wählen in geheimer Wahl innerhalb von sechs Wochen nach Beginn ihrer Wahlzeit die Mitglieder der Landschaftsversammlung. Jedes

Mitglied der Vertretung einer Mitgliedskörperschaft hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl der auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und Ersatzmitglieder sowie eine Zweitstimme für die Wahl der für das Gebiet des Landschaftsverbandes aufgestellten Reserveliste einer Partei oder Wählergruppe. Wählbar sind die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Über die Reservelisten sind auch auf Reservelisten für die allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften benannte Bewerber wählbar. Bedienstete des öffentlichen Dienstes des Landschaftsverbandes dürfen nicht Mitglieder der Landschaftsversammlung oder eines Fachausschusses sein; diese Einschränkung gilt nicht für Inhaber eines Ehrenamtes.

(2) Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100 000 ein Mitglied. Für jede weiteren 100 000 Einwohner sowie für eine Resteinwohnerzahl von mehr als 50 000 ist je ein weiteres Mitglied zu wählen. Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden der Vertretung zu ziehende Los. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bediensteten als Mitglieder der Vertretung gewählt werden. Es findet eine Listenwahl nach dem Verfahren der mathematischen Proportion statt. Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von dem Wahlleiter zu ziehende Los. Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Bei der Wahl der Reservelisten kann die Zweitstimme für eine Liste oder nur für einen einzelnen Bewerber einer Liste abgegeben werden. Die Zahl der auf die einzelnen Bewerber in der Reserveliste entfallenen Zweitstimmen bestimmt die Reihenfolge der Wahl aus der Reserveliste. Die übrigen Bewerber folgen in der Reihenfolge der Liste.

(4) Entspricht die Sitzverteilung in der Landschaftsversammlung aufgrund des Erststimmenergebnisses (Absatz 2) nicht dem Ergebnis, das sich bei einer Sitzverteilung nach dem Verfahren der mathematischen Proportion auf der Grundlage der von den Parteien und Wählergruppen bei den letzten allgemeinen Wahlen zu den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften erzielten gültigen Stimmen ergeben würde, so ist eine neue Ausgangszahl für die Verteilung weiterer Sitze (Verhältnisausgleich) zu bilden. Dazu wird die Zahl der nach Absatz 2 errungenen Sitze derjenigen Partei- oder Wählergruppe, die das günstigste Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmenzahl erreicht hat, mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen vervielfältigt und durch die Stimmenzahl dieser Partei oder Wählergruppe geteilt. Aufgrund der neuen Ausgangszahl werden für die Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren der mathematischen Proportion neue Zuteilungszahlen errechnet und ihnen die an diesen Zahlen noch fehlenden Sitze aus den Reservelisten in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zugewiesen. Dabei werden Bewerber, die bereits

nach Absatz 2 gewählt worden sind, nicht berücksichtigt. Bei den Berechnungen nach den Sätzen 1 bis 3 bleiben die Stimmzahlen solcher Parteien oder Wählergruppen außer Betracht, für die keine Reserveliste eingereicht worden ist. Sie nehmen am Verhältnisausgleich nicht teil. Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder um nicht mehr als die Hälfte übersteigen. Wird nach Bildung der neuen Ausgangszahl nach Satz 1 die Anzahl der nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder überschritten, bleibt die Partei oder Wählergruppe mit dem günstigsten Verhältnis der Sitze zu der auf sie entfallenen Stimmzahl unberücksichtigt und nimmt an dem erneut durchzuführenden Verhältnisausgleich nicht teil. Die Ausgangszahl ist solange neu zu bilden, bis die nach Satz 7 aus den Reservelisten höchstens zuzuweisende Anzahl der Mitglieder nicht überschritten wird.

(5) Die Reservelisten sind von den für das Gebiet der Landschaftsverbände zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen, die in mindestens einer der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften vertreten sind, bis zum 22. Tag nach dem Wahltag der allgemeinen Kommunalwahlen dem Direktor des Landschaftsverbandes einzureichen.

Dieser

leitet nach Zulassung je eine Ausfertigung der Reservelisten den Vertretungen der Mitgliedskörperschaften unverzüglich zu. Als Bewerber kann in einer Reserveliste nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe des Wahlgebietes hierzu gewählt worden ist.

(6) Scheidet ein mit Erststimmen gewähltes Mitglied aus der Landschaftsversammlung aus, so

rückt das für diesen Fall gewählte Ersatzmitglied nach. Scheidet auch das nachgerückte Mitglied aus, so ist, falls es für eine Partei oder Wählergruppe aufgestellt war, sein Nachfolger aus der Reserveliste dieser Partei oder Wählergruppe in der sich nach Absatz 3 ergebenden Reihenfolge zu berufen. Das gleiche gilt, wenn ein aus der Reserveliste gewähltes

Mitglied aus der Landschaftsversammlung ausscheidet. Der Direktor des Landschaftsverbandes stellt den Nachfolger fest und macht dies öffentlich bekannt.

(7) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Bediensteten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

(8) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

a) die mit Erststimmen in dieser Mitgliedskörperschaft gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder neu zu wählen,

b) die Sitze nach Absatz 4 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu errechnen und zuzuweisen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu errechnen und zuzuweisen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl oder im Zeitpunkt der Neuzuweisung.

(9) Die Wahlzeit der Landschaftsversammlung endet mit dem Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitgliedskörperschaften.

LVR • Dezernat 0 • 50663 Köln

An die
Ansprechpartner*innen
in den Mitgliedskörperschaften
für die Bildung der 15. Landschaftsver-
sammlung Rheinland

Datum und Zeichen bitte stets angeben

09.10.2020

06.01

Herr Pleus
Tel 0221 809-3361
Fax 0221 809-3307
alfred.pleus@lvr.de

**Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland
hier: Wahl in den Mitgliedskörperschaften**

Mein Schreiben vom 26.06.2020

Bitte beachten
Sie unsere neue
zentrale Adresse
für Paketsendungen
wegen Umzug:
Ab 01.07.2020
Dr.-Simons-Str. 2
50679 Köln

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem o.a. Schreiben habe ich die Mitgliedskörperschaften des Landschaftsverbandes Rheinland umfassend über das Verfahren zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland informiert und gebeten, mir einen/eine Ansprechpartner*in zur Abklärung von Fragen zur Wahl der Mitglieder der Landschaftsversammlung mitzuteilen. Sie wurden mir von der Mitgliedskörperschaft als Ansprechpartner*in benannt. Ich hoffe auf eine gute, vertrauensvolle und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit diesem Schreiben möchte ich noch einmal auf das Wahlverfahren zur Bildung der Landschaftsversammlung hinweisen.

1. Anzahl der Stimmen

Das Wahlverfahren ist in § 7b LVerbO festgeschrieben und sieht eine geheime Wahl vor. Jedes Rats-, Kreistags- bzw. Städteregionstagsmitglied hat zwei Stimmen: Mit der **Erststimme** werden die auf die Mitgliedskörperschaft entfallenden Mitglieder und zugleich für jedes Mitglied ein Ersatzmitglied gewählt; die **Zweitstimme** ist für



EMAS
Geprüftes
Umweltmanagement
121660122-112-01/19



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:
E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: 0221 809-2255

LVR – Landschaftsverband Rheinland
Dienstgebäude in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2
Pakete: Dr.-Simons-Str. 2, 50679 Köln
LVR im Internet: www.lvr.de
USt-IdNr.: DE 122 656 988, Steuer-Nr.: 214/5811/0027

Bankverbindung:
Helaba
IBAN: DE84 3005 0000 0000 0600 61, BIC: WELADEDXXX
Postbank
IBAN: DE95 3701 0050 0000 5645 01, BIC: PBNKDEFF370

die Wahl einer Reserveliste bzw. eines/einer Reservelistenbewerbers/-bewerberin bestimmt.

2. Wählbarkeit zur Landschaftsversammlung

Als Mitglieder und Ersatzmitglieder sind wählbar:

- die Mitglieder der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden,
- die Bediensteten der Mitgliedskörperschaften sowie der kreisangehörigen Gemeinden. Auch dieser Personenkreis muss die Voraussetzungen des passiven Wahlrechts erfüllen.

3. Anzahl der direkt zu wählenden Mitglieder

Die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder ergibt sich aus der Anlage 1.

Für jedes zu wählende Mitglied wird zugleich ein Ersatzmitglied gewählt, das beim Ausscheiden des mit der Erststimme gewählten Mitglieds nachrückt.

Ist nur ein Mitglied zu wählen, so darf nur ein Mitglied der Vertretung gewählt werden. Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so dürfen nicht mehr Bedienstete als Mitglieder der Vertretung gewählt werden.

Diese Vorgaben gelten nicht für die zu wählenden Ersatzmitglieder. Es steht der jeweiligen Mitgliedskörperschaft frei, die Liste der Ersatzmitglieder zu gestalten.

4. Wahlverfahren

Erststimme:

Die mit der Erststimme zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder werden in geheimer Abstimmung im Wege der Listenwahl nach dem **Verfahren der mathematischen Proportion** (Hare-Niemeyer) in einem Wahlgang gewählt.

Dazu werden die Stimmen für einen Wahlvorschlag durch die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen dividiert und mit der Anzahl der zu vergebenden Sitze für die Landschaftsversammlung multipliziert.

Danach entfallen auf jede Liste zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbrüche zuzuteilen; bei gleichen Zahlenbrüchen entscheidet das von dem/der Wahlleiter*in zu ziehende Los.

Zweitstimme:

Die Zweitstimme kann für eine der Reservelisten als Ganze oder nur für einen einzelnen/eine einzelne Bewerber*in einer Reserveliste abgegeben werden. Klarstellende Erläuterungen sind dem Runderlass des Ministeriums des Innern zur Bildung der Landschaftsversammlung unter Ziffer 6.3 zu entnehmen.

5. Reservelisten

Die Frist zur Einreichung der Reservelisten der von den für das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland zuständigen Landesleitungen der Parteien und Wählergruppen zur Bildung der 15. Landschaftsversammlung Rheinland endete am 05.10.2020.

Für die Wahlen zur 15. Landschaftsversammlung Rheinland sind Reservelisten von folgenden Parteien und Wählergruppen eingereicht worden:

- | | |
|---|-----------------------|
| - Christlich-Demokratische Union Deutschlands | (CDU) |
| - Sozialdemokratische Partei Deutschlands | (SPD) |
| - Bündnis 90/DIE GRÜNEN | (Grüne) |
| - Freie Demokratische Partei | (FDP) |
| - Alternative für Deutschland | (AfD) |
| - Die Linke. | (Die Linke.) |
| - Landesverband der Freien und Unabhängigen
Bürger- und Wählergemeinschaften
Nordrhein-Westfalen e.V. | (FW FREIE WÄHLER NRW) |
| - Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz,
Elitenförderung und basisdemokratische Initiative | (Die PARTEI) |

Ich werde den Mitgliedskörperschaften je eine Ausfertigung der nach Überprüfung zugelassenen Reservelisten mit den Wahlunterlagen zuleiten (§ 7b Abs. 5, Satz 2 LVerbO).

6. Wahlunterlagen

Zur Übermittlung des Ergebnisses der Wahl der Mitglieder der 15. Landschaftsversammlung Rheinland an den LVR sind folgende Vordrucke als Word-Dateien beigelegt:

- Vordruck Wahlergebnis
- Vordruck Kontaktdaten der gewählten Mitglieder
- Vordruck Kontaktdaten der gewählten Ersatzmitglieder

Ich bitte Sie, mir möglichst unmittelbar nach der Wahl die ausgefüllten Vordrucke vorab per E-Mail zuzusenden. Die Adresse lautet: Wahl@lvr.de.

Außerdem werde ich Ihnen – voraussichtlich in der 42. oder 43. Kalenderwoche – die Reservelisten in zusammengefasster Form als vorbereiteten Wahlzettel in solch ausreichender Anzahl zuleiten, dass notfalls für eine Wiederholungswahl noch genügend Exemplare zur Verfügung stehen.

Ich weise darauf hin, dass die Verantwortung für die gesetzmäßig und ordnungsgemäß durchgeführte Wahl bei den Oberbürgermeister*innen, den Landräten/der Landrätin und dem Städteregionsrat liegt.

7. Liste der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder

Um die Überprüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen der mit Erststimme gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder zu beschleunigen und zu erleichtern, bitte ich Sie, mir vorab eine Liste der Rats- bzw. Kreistagsmitglieder per Mail zuzuleiten.

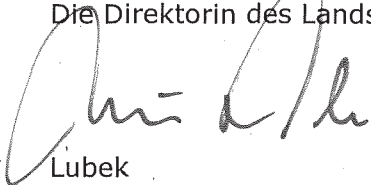
Dafür bedanke ich mich schon jetzt recht herzlich.

Für Rückfragen stehen Ihnen die Leiterin des Fachbereiches Landschaftsversammlung und Repräsentation

- Frau Farnoudi (Tel: 0221/809-2777, e-mail: tanaz.farnoudi@lvr.de) und ihr Mitarbeiter,
 - Herr Pleus (Tel: 0221/809-3361, e-mail: alfred.pleus@lvr.de),
- gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland



Lubek

Bildung der 15. LVers. Direktmandate

Auf jede Mitgliedskörperschaft entfällt bis zu einer Einwohnerzahl von 100.000 ein Mitglied für die LVers.
Für jede weiteren 100.000 und für eine Restzahl von mehr als 50.000 Einwohner ist je ein weiteres Mitglied zu wählen

Mitgliedskörperschaft	St/Krs	Reg-Bez	Einwohner *)	je 100.000	Rest > 50.000	Anzahl
Düsseldorf	St	D'dorf	618.128	6		6
Duisburg	St	D'dorf	498.207	4	1	5
Essen	St	D'dorf	583.381	5	1	6
Krefeld	St	D'dorf	226.772	2		2
Mönchengladbach	St	D'dorf	262.070	2	1	3
Mülheim/Ruhr	St	D'dorf	171.028	1	1	2
Oberhausen	St	D'dorf	211.262	2		2
Remscheid	St	D'dorf	110.558	1		1
Solingen	St	D'dorf	159.002	1	1	2
Wuppertal	St	D'dorf	353.523	3	1	4
Kleve	Krs	D'dorf	311.410	3		3
Mettmann	Krs	D'dorf	485.543	4	1	5
Rhein-Kreis Neuss	Krs	D'dorf	450.175	4	1	5
Viersen	Krs	D'dorf	298.737	2	1	3
Wesel	Krs	D'dorf	460.232	4	1	5
Summe		D'dorf	5.200.028			54
Bonn	St	Köln	324.901	3		3
Köln	St	Köln	1.081.984	10	1	11
Leverkusen	St	Köln	163.635	1	1	2
Aachen	StReg	Köln	553.517	5	1	6
Düren	Krs	Köln	263.437	2	1	3
Rhein-Erft-Kreis	Krs	Köln	469.161	4	1	5
Euskirchen	Krs	Köln	192.198	1	1	2
Heinsberg	Krs	Köln	253.841	2	1	3
Oberberg. Kreis	Krs	Köln	272.710	2	1	3
Rhein.-Berg.Kreis	Krs	Köln	283.408	2	1	3
Rhein-Sieg-Kreis	Krs	Köln	599.681	5	1	6
Summe		Köln	4.458.473			47
gesamt			9.658.501			101

*) = Fortschreibungsergebnis des Bevölkerungsstandes auf Basis des Zensus vom 09.05.2011
die von IT.NRW ermittelten Bevölkerungszahlen zum Veröffentlichungszeitpunkt 30.06.2018

**Wahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern
für die 14. Landschaftsversammlung (LVR)**

1. Ich stimme dem folgenden Wahlvorschlag zu:

Liste 1:

CDU-Fraktion - Wahlvorschlag

☐

Liste 2:

SPD-Fraktion - Wahlvorschlag

☐

Liste 3:

Fraktion - DIE GRÜNEN-Wahlvorschlag

☐

Muster

14 von 15 in Zusammenstellung

Landschaftsverband Rheinland

Mitglieder:

Stellvertreter/Stellvertreterinnen:

Wahlvorschlag

CDU-Fraktion

Rubin, Dirk

Lenz, Eugen

SPD-Fraktion

Brodrick, Helmut

Krey, Thomas